

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zeitschrift des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden. 1899-1902 1902

39/40 (1.3.1902)

Zeitschrift

des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden.

Nr. 39/40.

Erscheint monatlich 1mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 3,60 Mk.
pro Jahr

März/April 1902.

Anzeigen kosten die viergespaltene
Zeitspalte oder deren Raum 12 Fig.
Drucklegung beginnt jeweils am
20. jeden Monats.

4. Jahrg.

Inhalt: 1. Das deutsche Grundstückspfandrecht unter Berücksichtigung der badisch-rechtlichen Bestimmungen. (Von Großh. Landgerichtsrat Böhler.) 2. Schuldverreibungen auf den Inhaber. 3. Ueber das neue Grundbuchrecht. 4. Das eheliche Güterrecht (§§ 1363 ff. B.-G.-B.) 5. Allgemeine Revision aller Gebäude. 6. Erlasse, Entscheidungen u. dergl.: Anweisung der Gebühren der Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten. Löschung von Pfandrechten der Stiftungen. Bezüge der Ratschreiber aus der Gemeindefasse. Eigentum an den Schulgütern. Enteignungsgesetz. Feststellung der Einwohnerzahl. Teilnahme der Ortsgeistlichen an der Verwaltung der öffentlichen Armenpflege. Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getötete Tiere. Anspruch auf Bürgergabholtz. Neuer Unterstützungsfall bei chronisch Kranken. Haftung des Armenverbandes für Handlungen des Spitalarztes. Krankenversicherung: Beginn der Krankheit. Pfändung des Anspruchs an die Gemeinde auf Bürgergabholtz. Vertrag einer Gemeinde mit Grundstückseigentümern über Herstellung einer Straße. 7. Allerlei Statistisches. 8. Briefkasten 9. Kursbericht. 10. Druckfehlerberichtigung. 11. Anzeigen.

Das deutsche Grundstückspfandrecht unter Berücksichtigung der badischrechtlichen Bestimmungen.

(Von Gr. Landgerichtsrat Böhler.)

(Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schriftleitung gestattet.)

§ 1. Einleitung.

Ein an mich gerichtetes Ersuchen veranlaßte mich, den Versuch einer gemeinverständlichen Darstellung des Grundstückspfandrechts unter Berücksichtigung der badischrechtlichen Bestimmungen zu wagen. Meine Darstellung wird jedoch keineswegs erschöpfend sein; denn sonst wäre der Zweck derselben verfehlt. Ich beabsichtige vielmehr für den Nichtjuristen lediglich die Grundzüge der zahlreichen in Betracht kommenden Gesetze und Verordnungen zu erläutern und eine Anregung und Anleitung zu weiterem Studium zu bieten. Ich war dabei bestrebt, das was in den verschiedenen Gesetzen und Verordnungen zerstreut sich findet, zusammenzufassen und insbesondere die allgemeinen Vorschriften über das Sachenrecht in ihrer Anwendung auf das Grundstückspfandrecht darzustellen. Wiederholt machte ich schon die Wahrnehmung, wie schwer es dem Laien fällt, die allgemein gefaßten Rechtsätze unserer Gesetze z. B. die allgemeinen Vorschriften über Rechte an Grundstücken in den §§ 873—902 B.-G.-B. auf den einzelnen Fall anzuwenden, und ich vermied es deshalb, dieselben meiner Darstellung voranzustellen, sondern habe sie vielmehr in die Darstellung des Grundstückspfandrechts verwoben. Nur auf diese Weise wird der Laie zum richtigen Verständnis der allgemeinen Vorschriften gelangen. Zur Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen glaubte ich auch zahlreiche Beispiele anführen zu müssen.

Ich verhehle mir nicht, daß meiner Darstellung der

Vorwurf der Weitichweifigkeit gemacht werden kann; eine solche wird sich jedoch erst dann vermeiden lassen, wenn die Grundzüge des neuen Rechtes durch die Anwendung desselben in der Praxis einmal Wurzel gefaßt haben werden.

Eine ganz vorzügliche, gemeinverständliche Erläuterung des gesamten Grundbuchrechtes enthält die badische Dienstweisung für die Grundbuchämter. Allein für denjenigen, der sich rasch orientieren will, ist dieselbe zu umfangreich (sie umfaßt 602 Seiten); sie enthält den wesentlichen Rechtsstoff, welchen der Grundbuchbeamte und der Grundbuchhilfsbeamte beherrschen muß. Mit meiner Erläuterung glaube ich für denjenigen, der sich über einzelne Fragen Belehrung suchen will, lediglich einen Wegweiser zu geben. Ich werde deshalb auch an die Dienstweisung anknüpfen und einige von den zahlreichen amtlichen Mustern zur Grundbuchdienstweisung (im Ganzen sind es 89!) zum Abdruck bringen.

Meine Ausführungen stützen sich hauptsächlich auf folgende Gesetze und Verordnungen.

1) Das Bürgerliche Gesetzbuch (abgekürzt **B.-G.-B.**), insbesondere die §§ 873—902 (allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken), §§ 1113—1203 (Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld), §§ 1273 ff. (Pfandrecht an Rechten).

2) Die Grundbuchordnung (**G.-B.-O.**). Reichsgesetz vom 24. März 1897. Während das B.-G.-B. die materiellen Erfordernisse der dinglichen Rechtsbegründung und Rechtsänderung enthält, regelt die Grundbuchordnung insbesondere die Voraussetzungen, unter denen der Grundbuchbeamte thätig zu werden hat. Sie enthält im Wesentlichen die Verfahrensvorschriften für den Grundbuchbeamten, jedoch enthält sie nur die Grundzüge und bedurfte deshalb der Ergänzung durch landesrechtliche Bestimmungen.

3) Die Civilprozeßordnung (**C.-P.-O.**). Reichsgesetz in der Fassung der auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1898 erfolgten Bekanntmachung vom 20. Mai 1898. In Betracht kommen namentlich die §§ 864—871 (Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen).

4) Das badische Gesetz vom 17. Juni 1899, die Ausführung des **V.-G.-B.** betreffend. (**A.-G. z. V.-G.-B.**)

5) Das badische Ausführungsgezet zur Grundbuchordnung vom 19. Juni 1899, Grundbuchausführungsgezet, (**G.-B.-A.-G.**)

Dasselbe enthält Bestimmungen I. über Grundbuchbezirke, Grundbuchämter, Zuständigkeit bei Auflassungserklärungen und Teilhypothekenbriefen, II. über das Verfahren in Grundbuchsachen, III. über die Schätzung von Grundstücken, IV. Uebergangsbestimmungen.

6) Die badische landesherrliche Verordnungsordnung, die Ausführung der Grundbuchordnung betr. (Grundbuchausführungsverordnung, **G.-B.-A.-V.**) vom 13. Dezember 1900. Sie enthält Bestimmungen über die Lagerbücher und die Grundbücher.

7) Die badische landesherrliche Verordnungsordnung, die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und beider Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betr. vom 21. Januar 1901 (Kostenverordnung **K.-V.**).

8) Die badische Verordnung, das reichsgesetzliche Grundbuchwesen betr. vom 18. Februar 1901 (Grundbuchvollzugsverordnung, **G.-B.-V.-V.**). Sie enthält insbesondere Bestimmungen über die Gestalt und innere Einrichtung der Grundbücher.

§ 2. Organisation der Grundbuchbehörden. Gestalt und innere Einrichtung der Grundbücher.

Für die Leser dieser Zeitschrift darf ich wohl Bezug nehmen auf meine diesbezüglichen Ausführungen in Nr. 30/31 dieser Zeitschrift vom Jahre 1901 Seite 235 ff. Des Zusammenhanges wegen sei hier nur Folgendes erwähnt.

Die Grundbücher bestehen aus Grundbuchheften, für welche ein bestimmtes Formular vorgeschrieben ist. Eine angemessene Anzahl Grundbuchhefte bilden einen Band.

Die sämtlichen in dem nämlichen Grundbuchbezirk gelegenen Grundstücke desselben Eigentümers erhalten in der Regel ein gemeinschaftliches Grundbuchheft (Gemeinschaftsheft = gemeinschaftliches Grundbuchblatt im Sinne des § 4 der Grundbuchordnung).

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und jedenfalls, wenn erforderlich, um Verwirrung zu verhüten, erhält das einzelne Grundstück ein besonderes Heft (Einzelheft).

Das Grundbuchheft besteht aus der Aufschrift (Amtsgerichtsbezirk Grundbuchamt Grundbuch Band Heft), dem Bestandsverzeichnis und drei Abteilungen.

Das Bestandsverzeichnis zerfällt in das Verzeichnis der Grundstücke (Bestandsverzeichnis I) und das Verzeichnis der mit dem Eigentum verbundenen Rechte (Bestandsverzeichnis II).

Im Bestandsverzeichnis I sind die Grundstücke nach ihrer Beschreibung im Lagerbuch einzustellen.

Das Bestandsverzeichnis II ist für die Bemerkungen über Rechte, die dem jeweiligen Eigentümer eines im Heft verzeichneten Grundstücks zustehen, insbesondere über Grundgerechtigkeiten bestimmt.

In der ersten Abteilung sind hauptsächlich der Eigentümer der in das Bestandsverzeichnis I angegebenen Grundstücke sowie der Grund des Erwerbs anzugeben.

Die zweite Abteilung dient hauptsächlich zur Eintragung der das Grundstück belastenden Rechte mit Ausnahme der Pfandrechte, also z. B. zur Eintragung der Grunddienstbarkeiten, sowie der Beschränkungen des Verfügungsrechtes des Eigentümers z. B. durch Konkursöffnung.

Die dritte Abteilung ist für die Pfandrechte bestimmt, die auf den im Bestandsverzeichnis I erscheinenden Grundstücken haften. §§ 27 ff. **G.-B.-V.-V.**

(Fortsetzung folgt.)

Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

(Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schriftleitung gestattet.)

In Fällen außerordentlichen Bedarfs müssen die Gemeinden — ebenso wie es auch der Staat thun muß — zu außerordentlichen Einnahmequellen greifen.

Die Ursache des Bedürfnisses nach alsbald verfügbaren größeren Summen sind teils notwendig gewordene Straßen- oder Brückenbauten, Kanalisationen, Wasserleitungen, öffentliche Gebäude, teils Gewerbsanlagen, Gaswerke, Wasserleitungen, Schlachthöfe, Straßenbahnen, Abfuhranstalten, durchweg Unternehmungen, die auf längere Zeit hinaus den Gemeindebedürfnissen zu dienen oder auch eine wirtschaftliche Rentabilität zu gewähren haben. Dem Charakter dieser Anlagen entsprechend können die hierfür erforderlichen Mittel nicht durch eine augenblickliche Erhöhung der Umlagen gewonnen werden, abgesehen davon, daß in der Regel damit der nötige Geldbedarf nicht zu decken wäre. Eine Veräußerung von Gemeindevermögen zwecks Verwendung des Erlöses ist oft unrentabel oder schwer durchzuführen, in vielen Fällen infolge der gesetzlichen Bestimmungen, welche dem Verbräuche dieser außerordentlichen Einnahmen, je nach der Art der gewollten Verwendung hemmend im Wege stehen, von vornherein ausgeschlossen.

Den Gemeinden erübrigt daher nur noch, falls sie keine angesammelten Gelder für gedachte Zwecke haben, die Mittel aus den später zu erwartenden Einnahmen im Voraus zu entnehmen, d. h. von ihrem Credit Gebrauch zu machen. Die Form in der das geschieht, ist das Anlehen.

Kleinere Städte und Landgemeinden vermögen die notwendigen Summen ohne große Schwierigkeiten bei öffentlichen Sparkassen, staatlichen oder privaten Geldinstituten gegen einfachen Schuldschein aufzunehmen; größere Städte, deren Bedarf sich häufig auf Millionen beziffert, müssen einen anderen Weg einschlagen. Sie nehmen die Beteiligung weiterer Kreise in Anspruch, indem sie das Anlehen durch Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber bewerkstelligen.

Es sind dies Urkunden, durch welche sich der Aussteller verpflichtet, dem Eigentümer derselben nach den in der Urkunde enthaltenen Bedingungen ein bestimmtes Kapital zu verzinsen und heimzuzahlen.

Weil der Einzelne, der sich bei einem derartigen Anleihen beteiligt — eine oder mehrere Schuldverschreibungen erwirbt — nicht in der Lage ist, die Sicherheit der versprochenen Leistung zu beurteilen, ferner weil die Darlehensforderungen Objekte des Geld- und Effektenhandels werden, mithin ein öffentliches Interesse vorliegt, andererseits aber auch, weil es im Interesse der Gemeinde, der Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit und des Schutzes der künftigen Generation derselben geboten erscheint, wurden besondere gesetzliche Vorkehrungen getroffen, die bei einem derartigen Anleihen zu berücksichtigen sind.

In erster Reihe kommen die Bestimmungen der Bad. Gemeinde- und Städteordnung über Kapitalaufnahme, Art der Verwendung der aufgenommenen Gelder, Schuldentilgung, in Betracht. Darnach ist zur Aufnahme eines Anlehens Zustimmung des Bürgerausschusses und Staatsgenehmigung schon an und für sich notwendig. (§ 101 Abs. 1 Gemeindeordnung ausgenommen.)

Die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber regeln die §§ 793 ff. des Bürg. Ges.-B. und § 14 der bad. landesherrlichen Verordnung v. 11. November 1899 „Die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und damit zusammenhängender Gesetze betr.“ Die auf die Gemeinde- bzw. Städteordnung sich gründenden Formen der Kapitalaufnahme sind genügend bekannt, so daß hierüber nähere Ausführungen nicht notwendig sein werden.

Zur besseren Uebersicht sind die folgenden Darlegungen mit besonderen Titeln versehen worden.

Genehmigung durch den Bürgerausschuß.

In der Vorlage an den Bürgerausschuß um Zustimmung zur Aufnahme eines Anlehens wird zugleich auch das Ansuchen um Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber gestellt, wobei die näheren Bedingungen unter denen das Anlehen zu Stande kommen und vergeben werden soll, in der Regel angeführt werden. Der Fall ist aber auch möglich und kommt dann und wann vor, daß der Stadtrat vom Bürgerausschuß sowohl bezüglich der Zeit und der Art der Begebung, der Bedingungen unter welcher sie erfolgen soll, des Zinsfußes etc., sich freie Hand geben läßt.

Zeitpunkt der Ausgabe der Schuldverschreibungen.

Wann der Zeitpunkt für die Ausgabe von Schuldverschreibungen als ein günstiger bezeichnet werden kann, läßt sich allgemein schwer sagen. Eine unsichere, schwankende Lage des Geldmarktes, hoher oder steigender Zinsfuß sind jedenfalls ungünstige Faktoren, denn der Verkauf eines Papiere, das weniger Zins einbringt, ist erschwert oder nur zu einem niederen Kurse möglich. Es spielen selbstredend noch vielerlei andere Momente mit, (Sicherheit, Konjunktur u. s. w.) die von Einfluß sind. Die Städte werden eben darauf sehen, daß sie ihre Anlehen auf die möglichst vorteilhafteste Art unterbringen. Manchmal gewährt nur die rascheste Entschließung die Möglichkeit, ein annehmbares Geschäft zu machen. Die vom Bürgerausschuß zum Voraus erteilte Ermächtigung zu freiem Handeln kommt dann dem Stadtrat und der Gemeinde sehr zu statten.

In manchen Städten hat sich auch die Praxis herausgebildet, bei sofortigem Geldbedarf einstweilen ein Anlehen bei einem großen Geldinstitute gegen Schuldschein zu entnehmen und diese Schuld aus dem späteren Anlehen, für welches nunmehr der geeignete Zeitpunkt abgewartet werden kann, in einer Summe heimzuzahlen.

Einholung der staatlichen Genehmigung.

Darüber, ob die staatliche Genehmigung zur Kapitalaufnahme, zum Tilgungsplane und zur Ausgabe von Schuldverschreibungen unter Einem eingeholt werden kann, entscheidet die Lage des einzelnen Falles. Sind Kapitalaufnahme und Tilgungsplan schon genehmigt, so ist das Gesuch um Erlaubnis der Ausgabe von Schuldverschreibungen unter Anschluß einer Druckvorlage an den Bürgerausschuß, einer Ausfertigung des Bürgerausschußprotokolls, des amtlich genehmigten Tilgungsplanes, ferner des Entwurfes einer Schuldurkunde nebst Zinscheine (Coupons) und Erneuerungsschein (Talons) durch Vermittlung Großh. Bezirksamtes dem Großh. Ministerium des Innern einzureichen. Letzteres ist im Einvernehmen mit Großh. Justizministerium und Großh. Ministerium der Finanzen zur Erteilung der Genehmigung befugt. Vor Ausspruch dieser Genehmigung darf der Uebernehmer des Anlehens nicht in Aktion treten.

Ueber die erfolgte Staatsgenehmigung stellt das Großh. Ministerium des Innern eine Urkunde aus, bezeichnet denjenigen öffentlichen Beamten des Großh. Bezirksamtes (Revisionsbeamten), der die einzelnen Schuldverschreibungen zu beurkunden hat und giebt die Erteilung der Genehmigung und die Bedingungen, unter welchen sie erfolgt ist, im deutschen Reichs- und bad. Staatsanzeiger bekannt.

Unterbringung des Anlehens. (Submission.)

Veranstaltungen zur Unterbringung des Anlehens können zum Voraus oder erst wenn alle gesetzlichen Formalitäten erfüllt sind, getroffen werden. Je nachdem

von dem einen oder anderen Verfahren mehr Vorteile zu erhoffen sind, wird, selbstredend unter Berücksichtigung der vom Bürgerausschuß über die Begebung des Anlehens gebilligten Weise, entweder eine öffentliche Submission veranstaltet oder unter Außerachtlassung eines allgemeinen Ausschreibens eine Anzahl geeignet erscheinender Bankinstitute zur Beteiligung eingeladen werden, falls nicht die Verhandlung mit einer einzelnen leistungsfähigen Bank besonders günstig erscheint.

Daß die Städte selbst zur Zeichnung auflegen, dürfte selten vorkommen. Die Zuhilfenahme der Banken, als Anstalten, deren Zweck es ist, Geld-, Kredit- und verwandte Geschäfte zu betreiben und die sich vorwiegend mit dem Kauf und Wiederverkauf von Wertpapieren befassen, zur Beivrgung der Emmission des Anlehens ist eine ganz naturgemäße.

In der Einladung zur Submission müssen die näheren

Bedingungen des Anlehens und der Submission enthalten sein.

Die Bedingungen des Anlehens selbst, die durch die Staatsaufsichtsbehörde genehmigt wurden, dürften für die Gemeinde als vorteilhaft gelten, wenn damit bei einem verhältnismäßig niederen Zinsfuße ein annehmbarer Kurs sich erzielen läßt und wenn die aus dem Anlehen entspringende Belastung der Umlagezahler eine möglichst geringe ist. (Rein zu kurzer Tilgungszeitraum.)

Die Submissionsbedingungen sind verschiedener Art. In der Regel wird verlangt:

daß der Submittent eine oder mehrere Banken bezeichne, welche die verfallenen Zinscheine sowie die ausgelosten Schuldverschreibungen kostenlos oder gegen eine den Bankstellen aus der Stadtkasse zu gewährende Vergütung (Provision) einlösen,

daß die Uebernehmer des Anlehens bis nach erfolgter Einzahlung des Kapitals als Sicherheit für die Erfüllung aller aus dem Anlehensvertrage hervorgehenden Verbindlichkeiten eine näher zu bestimmende Kautionsleistung oder die samtverbindliche Haftbarkeit übernehmen,

daß die Uebernehmer die Börsensteuer resp. die Schlußnotensteuer ganz oder nach einem bestimmten Maßstabe mit der Stadtkasse gemeinsam tragen u. s. w.

Die Einteilung des Anlehens in Stücke (sog. Stückelung) wird vielfach den Bankiers überlassen.

Submissionsangebote, Emmissionsübertragung.

Die Bankiers, fast immer aber ein Consortium von Bankinstituten, bieten in ihren Angeboten den Kurs für das zur Submission gestellte Anlehen für 100 nominal, d. h. die Summe, die sie der Stadt für 100 Mk. Nennwert der Schuldverschreibungen geben wollen, und geben die ihrerseits zu stellenden weiteren Bedingungen bekannt. Consortien bestimmen einen Geschäftsführer.

Dem günstigst bietenden Submittenden (höchst gebotener Kurs, annehmbarste Bedingungen) wird, wenn

an seiner Geschäftstüchtigkeit und Solidität nichts auszusetzen ist, die Emmission übertragen werden.

Einladung zur Zeichnung, Prospekt.

Von nun ab beginnt das Geschäft des Emmissionshauses. Durch einen in den Zeitungen veröffentlichten Prospekt, für den jedoch die Gemeinde verantwortlich ist, ladet die Bank das Publikum zur Zeichnung ein. Letzterem werden durch den Prospekt u. A. diejenigen Mitteilungen gemacht, welche zur Beurteilung des inneren Wertes des angebotenen Papiers erforderlich sind.

Eine genaue Angabe, in welcher Weise die Bankiers die Papiere absetzen, (Subscription) würde zu weit führen.

Die Gemeinde muß inzwischen für

Herstellung der Schuldurkunden

Sorge getragen haben Form und Inhalt der Schuldverschreibungen zu beschreiben, ist mangels Raum nicht angängig, darf auch als allgemein bekannt angenommen werden. Aus der Urkunde sind zu ersehen, die Zahl der Stücke und Werte der ausgegebenen Schuldverschreibungen, Zinsfuß, Zinsverfalltage, Zinszahlstellen, Zahl der der Schuldverschreibung beigelegten Zins- und Zinserneuerungsscheine, Kündigungs- und Amortisationsverhältnisse, Art der Auslösung der heimzuzahlenden Schuldverschreibungen, Art der Einlösung derselben. Wenn die Originalurkunden zur Zeit der Zeichnung noch nicht fertig sein sollten, so müssen dem Emmissionshause zwecks einstweiliger Ausgabe sogenannte

Interimscheine

ausgehändigt werden, falls der Uebernehmer nicht selbst solche (ohne Mitwirkung der Gemeinde) ausstellt.

Ein Interimschein lautet etwa folgendermaßen:

„4% Anlehen der Stadt N.

Interimschein Nr.

über 1000 Mark.

Gegen Rückgabe dieses Interimscheines erhält Inhaber Schuldverschreibungen über 1000 Mk. mit Coupons und Talons, fällig am

Der Umtausch der Interimscheine in definitive Schuldverschreibungen erfolgt gemäß später zu erlassender Bekanntmachung.

N. den

Stadtrat:

gez. N. N.“

Besteuerung des Anlehens.

Die Emmission von Wertpapieren unterliegt der Börsensteuer, deren Betrag sich nach der Höhe des emmittierten Kapitals richtet. Der Steuerfuß beträgt 2‰ des Nennwerts. Die Bestimmungen des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 in der Fassung vom 14. Juni 1900 finden auf diese Steuer Anwendung.

Als bald nach Genehmigung des Anlehens muß an das Hauptsteueramt wegen der Stempelabgabe vorläufige Anmeldung erfolgen. Sind die Inhaberpapiere fertig

gestellt, so hat der Emittent (die Stadtgemeinde), bevor die Inhaberpapiere zur Zeichnung aufgelegt werden, dem Hauptsteueramt unter Angabe der Zahl, Gattung, Nennwert der Stücke, des Tages der Zeichnung bezw. der Einzahlung nach bestimmtem Formular Anzeige zu erstatten. Das Hauptsteueramt stempelt, nachdem die Zahlung des festgesetzten Abgabebetrages geleistet ist, jede einzelne Schuldurkunde ab.

Außer dieser Emmissionssteuer muß noch eine sogen. Schlußnotensteuer entrichtet werden, der alle Kaufs- und Anschaffungsgeschäfte, die an der Börse oder börsemäßig abgeschlossen werden, unterliegen. Die Schlußnotensteuer wird dadurch entrichtet, daß der zur Abgabe Verpflichtete (der geschäftsführende Bankier) einen Schlußzettel in doppelter Fertigung auf einem in der Mitte durchlöchernten, gestempelten oder mit den erforderlichen Stempelmarken zu versehenen Formular ausstellt, wobei die Namen der beiden Kontrahenden, der Gegenstand des Geschäfts, Preis und Zeit der Lieferung vermerkt werden. Unterschrift ist nicht erforderlich. Jeder der beiden Beteiligten erhält eine Fertigung des Schlußzettels.

Die Schlußnotensteuer beträgt ebenfalls 2^o/₁₀₀ vom Wert des Gegenstandes. Der Letztere wird nach dem vereinbarten Kaufpreis (also in diesem Falle nicht Nennwert) bemessen.

Einer weiteren Stempelabgabe unterliegt die Ausgabe von Inhaberpapieren in Baden nicht, dagegen wird nach dem bad. Verwaltungsgebührengesetz für die Genehmigung der Ausgabe von Schuldverschreibungen eine Taxe von 1^o/₁₀₀ des genehmigten Betrages erhoben. Werden vorläufig Interimscheine ausgegeben, so ist einstweilen für diese die Reichsstempelabgabe — Börsensteuer — zu entrichten.

Damit eine doppelte Besteuerung nicht stattfindet, muß bei der Anmeldung der Interimscheine zur Abstempelung der Vorbehalt gemacht werden, daß Anrechnung bezw. Rückvergütung der bezahlten Steuer bei Abstempelung der definitiven Schuldurkunden gegen Rückgabe der Interimscheine gestattet wird. Eine Unterlassung dieser Vorschrift würde Rückzahlung des doppelt erlegten Betrages in Frage stellen. Bei Abstempelung der eigentlichen Urkunden ist eine Rückgabe der inzwischen ausgegebenen Interimscheine unmöglich, weshalb Hinterlegung des Stempelbetrages erfolgen muß, der nach Ablieferung der Interimscheine wieder frei gegeben wird.

Beglaubigung der Urkunden.

Vor oder nach der Abstempelung hat der mit der Beglaubigung beauftragte Revisionsbeamte diese jeder einzelnen Urkunde beizusetzen. Ist auch dieses geschehen, so können die Wertpapiere den Geschäftsstellen des Bankkonfortiums oder dem Unternehmer zwecks Abgabe an die Zeichner zugestellt werden.

Zulassung zum Börsenhandel.

Solange die Inhaberpapiere zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt sind, darf vor beendeter Zuteilung an die Zeichner eine amtliche Feststellung des Preises nicht erfolgen.

Ebenso wenig darf dies geschehen, wenn die Zulassung zum Börsenhandel nicht eingeholt oder nicht gewährt worden ist. Geschäfte in diesen Papieren sind von der Benützung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen und dürfen im Kurszettel nicht veröffentlicht werden.

Damit ist aber der Absatz so gut wie verschlossen; die Papiere haben keinen allgemeinen Markt. Die Erwirkung der Zulassung der Effekten zum Handel an der Börse ist daher eine Notwendigkeit. Der Antrag geht in der Regel vom Emmissionshaus aus und kann an jeder beliebigen Börse gestellt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Inhalte der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Dezember 1896 (Reichsgef.-Bl. 40). Dem Börsenvorstande sind die Nachweise, welche die Grundlage für die zu emittierenden Wertpapiere bilden (begl. Urkundenabschriften) vorzulegen. Der Börsenvorstand hat die Pflicht, diese Urkunden zu prüfen und darf die Emmission ohne Angabe von Gründen nicht ablehnen. Vor der Einführung an der Börse ist der diesbezügliche Antrag von der Zahlungsstelle unter Angabe der näheren Verhältnisse (Prospekt) zu veröffentlichen.

Nach Zulassung zur Börse wird der Börsenwert der Papiere (d. h. der Preis, welcher der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs an der Börse entspricht) amtlich festgestellt. Geschäfte in solchen Papieren dürfen nun an der Börse geschlossen und durch Kursmakler vermittelt werden. (Börsengesetz vom 22. Juni 1896, Nr. 15 Reichsgef.-Bl. 1896.)

Lombardfähigkeitserklärung.

Um die Papiere auch als Pfandobjekte für von den Banken zu gewährende Darlehen fähig zu machen, wird in der Regel auch die Zulassung zum Lombardverkehr nachgesucht. Das entsprechende Ansuchen ist unter Vorlage der nötigen Nachweise (Bürgerausschußbeschuß, Urkunde des Ministeriums, Prospekt, Rechenschaftsberichte etc.) an eine kaiserliche Reichsbankhauptstelle zu richten.

Einschreibung.

Da die Schuldverschreibungen auf den Inhaber jedem beliebigen Eigentümer Anspruch auf Leistung gewähren, wird häufig von den Besitzern zu ihrer Sicherung Umwandlung in ein gewöhnliches Schuldversprechen verlangt. Dieses „Außerkurssetzen“ geschieht durch Umschreibung auf den Namen eines bestimmten Berechtigten. Zur Umschreibung und event. Wiederumschreibung auf den Inhaber ist nur der Aussteller berechtigt, aber nicht verpflichtet. Ueber derlei Umschreibungen führen die Stadtkassen besondere Vormerkbücher.

Zinszahlung.

Den Urkunden sind, wie schon erwähnt, eine Anzahl Zinscheine und ein Zinserneuerungsschein beigegeben.

Die Zinscheine enthalten je die Anweisung auf eine bestimmte Zinsrate, geben die Verfallzeit derselben, meist auch die Einlösungsstellen an und weisen dieselbe Nummer und littera wie die Schuldverschreibung auf.

Der Erneuerungsschein enthält die Anweisung, daß von einem gewissen Tag ab (nach Verbrauch aller Zinscheine) bei den Einlösungsstellen gegen Abgabe des Erneuerungsscheines neue Zinscheine für eine Anzahl von Jahren und ein neuer Erneuerungsschein abgegeben wird.

Durch die meist halbjährliche Einhebung dieser Coupons wird das Anlehen verzinst.

Die Einlösungsstellen senden die angenommenen Abschnitte der Stadtklasse, welche die bezahlten Beträge hiernach ersetzt.

Auch über diesen Geschäftsteil werden bei den Stadtkassen in besonderen Couponsbüchern die erforderlichen Nachweise geführt.

Amortisation.

Die Amortisation der wohl stets seitens der Gläubiger unkündbaren Anlehen, erfolgt in der Weise, daß alljährlich eine Anzahl Schuldverschreibungen zur Heimzahlung bestimmt werden. In der Regel findet in dem Verhältnis, in welchem Schuldverschreibungen des niedersten Betrages und solche von höheren Beträgen zur Ausgabe gelangten, auch die Ausloosung von Stücken der einen oder anderen Art statt.

Der Verloosungsakt geschieht im Beisein des Oberbürgermeisters und mehrerer Urkundspersonen in protokollarischer Weise.

Eine außerordentliche Tilgung des Anlehens, die sich die Städte vielfach vorbehalten, kann entweder in der oben erwähnten Art oder dadurch erfolgen, daß von Seiten der Stadt eine der zu tilgenden Summe entsprechende Anzahl von eigenen Papieren an der Börse angekauft wird.

Das Ergebnis der Ausloosung sowie eine etwaige vollständige oder teilweise Kündigung des Anlehens ist geraume Zeit vor der Heimzahlung in bestimmten Zeitungen (Lokalblätter, amtliche Landeszeitung, Reichsanzeiger) öffentlich zur Kenntnis zu bringen. Die eingelösten Schuldverschreibungen, Zins- und Erneuerungsscheine kommen zur Vernichtung, worüber ebenfalls ein Protokoll aufgenommen wird.

Bei Einlösung der gezogenen Stücke sind die noch nicht verfallenen Zinscheine den Zahlstellen einzuliefern. Für die etwa fehlenden, erst nach dem Heimzahlungstermine des Kapitals fälligen Coupons darf ein entsprechender Betrag an Kapital abgezogen werden.

Die Verzinsung der gekündigten und ausgelosten Papiere hört selbstverständlich mit dem Heimzahlungstermine auf.

Die Schuldverschreibungen, welche nach spätestens 3 Monaten mit ihrem Nennwert fällig sind, werden zu dem jeweiligen Bankzinsfuß von der Reichsbank diskontiert.

Verjährung.

Der Anspruch aus einer Schuldverschreibung verjährt in 30 Jahren nach dem Heimzahlungstermine, wenn nicht die Urkunde vor dem Ablauf der 30 Jahre zur Einlösung vorgelegt wird. Ist letzteres geschehen, so verjährt der Anspruch in 2 Jahren von dem Ende der Vorlagfrist an.

Bei Zinscheinen beträgt die Vorlagfrist 4 Jahre und beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Zins verfallen ist. Dauer und Beginn der Fristen können aber in der Urkunde anders bestimmt werden.

Die Zinscheine bleiben in Kraft auch wenn die Hauptforderung erlischt (infolge Ausloosung, Kündigung), darum die Gestattung des oben erwähnten Abzuges für die fehlenden Scheine.

Kraftloserklärung der Urkunden.

Eine abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibung auf den Inhaber kann, wenn nicht in der Urkunde das Gegenteil bestimmt ist, im Wege des Aufgebots für kraftlos erklärt werden.

Bestimmungen hierüber: B.-G.-B. § 799, 800. §§ 12 ff. Bad. Ges. vom 18. Juni 1899, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung in der Civilprozeßordnung.

Prüfung der Legitimation des Inhabers.

Jeder Inhaber der Schuldverschreibung ist zur Empfangnahme der daraus erwachsenden Leistungen berechtigt, und es besteht für den Aussteller die Pflicht nicht, zu prüfen, ob der Besitzer auch der rechtmäßige Eigentümer ist. Dagegen kann die Leistung an den Inhaber verweigert werden, wenn der Aussteller beweist, daß der Inhaber nicht zur Verfügung über die Urkunde berechtigt ist.

Der Aussteller wird durch Leistung an einen nicht zur Verfügung berechtigten Inhaber bereist.

Wenn ein Zinschein abhanden gekommen ist, und der bisherige Inhaber dies vor Ablauf der Vorlagfrist dem Aussteller anzeigt, so ist letzterer zur Zahlung des Zinses verpflichtet, sofern der abhanden gekommene Schein nicht zur Einlösung vorgelegt wird, oder der Anspruch aus dem Schein gerichtlich geltend gemacht worden ist.

An den Inhaber des Talons dürfen neue Zinscheine nicht ausfolgt werden, wenn der Inhaber der Urkunde dem widerspricht. Die Coupons sind in diesem Falle dem Inhaber der Urkunde auszuhändigen. Das Gesetz will damit den Schutz des Inhabers gegen den Verlust des Erneuerungsscheines bezwecken.

Uebergangsbestimmungen des B.-G.-B.

Für Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgestellt wurden, gelten bezüglich der Verjährung der Ansprüche die Bestimmungen des alten Rechts, dagegen kommen die neuen Bestimmungen in Anwendung bezüglich der Erteilung einer neuen Schuldverschreibung an Stelle einer beschädigten, wegen Kraftloserklärung im Wege des Aufgebotsverfahrens, wegen Hemmung der Vorlagefrist, wegen Zahlung verlorener Zinsscheine und wegen Einschreibung auf den Namen des Berechtigten.

Kapitalanlagen in Inhaberpapieren.

Die Schuldverschreibungen der Gemeinden auf den Inhaber sind zur Sicherheitseistung im Sinne des B.-G.-B., ebenso zur öffentlichen Hinterlegung geeignet.

In solchen Papieren können angelegt werden:

Mündelgelder (Verord. Gr. Minist. der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 15. April 1899).

Stiftungsgelder.

Sparcassenvermögen (zur Anlage in Schuldverschreibungen der Gemeinde, die die Sparkasse verbürgt ist jedoch besondere staatliche Genehmigung erforderlich).

Gemeindegelder.

Vermögen von Gemeindefrankenversicherungen, Krankenkassen u. s. w.

Durchführung in der Stadtrechnung.

Weitere Ausführungen werden im Hinblick auf die genauen Vorschriften und Erläuterungen der Stadtrechnungsanweisung erspart werden können.

Die mit der Aufnahme von Anlehen verbundenen Kosten werden ebenso wie jene der Abtragung von der Wirtschaft übernommen.

Ueber die Verwendung eines anlässlich der Emmission etwa erzielten Kursgewinnes (Agio) bezw. die Deckung eines etwa sich ergebenden Disagios geben die Ausführungen in Muser, Grundstock und Wirtschaft der Gemeinden S. 36/38 eingehenden Aufschluß.

Ueber das neue Grundbuchrecht.

Das Landgericht Karlsruhe, in dessen Bezirk das neue Grundbuchrecht am längsten gilt, hat über das Grundbuchwesen gemäß § 103 der Grundbuchdienstweisung einen Bericht erstattet, der als Beilage zum Protokoll der 25. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 21. Januar im Druck erschien. Im Hinblick auf das Interesse, das diesem Gegenstande zur Zeit entgegengebracht wird, bringen wir nachstehend diesen Jahresbericht zum Abdruck:

Durch die Landesherliche Verordnung vom 4. Mai 1901 ist das Grundbuch für den Landgerichtsbezirk Karlsruhe (mit Ausnahme der Grund- und Pfandbuchbezirke von Kürnbach, Brözingen, Dietlingen, Kieselbronn und Weingarten) mit dem 1. Juni 1901 für angelegt erklärt worden. Wir sind daher in der Lage, heute über einen Zeitraum

von sieben Monaten der Geltungsdauer des Reichsgrundbuchrechts zu berichten.

Nachdem schon vor dem 1. Juni 1901 durch unseren Berichterstatter eine Anzahl von Gemeinden zur Nachschau über die Handhabung der Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900 besucht worden war, haben wir seit dem Inkrafttreten des neuen Grundbuchrechts bei folgenden Grundbuchämtern Prüfungen vorgenommen.

Bei den meisten dieser Besuche wurde nicht bloß eine summarische Nachschau, sondern eine eingehende Prüfung des ganzen Dienstes des Grundbuchamts vorgenommen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen können wir in Folgendem zusammenfassen:

A. Die Ueberleitung aus dem alten in den neuen Rechtszustand vollzog sich ohne besondere Schwierigkeiten. Im Monat Juni und auch noch im Juli gab es überall nur sehr wenig neue Grundbuchgeschäfte, weil die Grund- und Pfandbuchbehörden und die Ratschreiber, einestheils um noch möglichst viel Gebühren zu erlangen, andernteils auch aus einem gewissen Angstgefühl vor dem ganz neuen, unbekanntem Rechte, alle Leute, von denen sie wußten, daß sie Grundbuchgeschäfte vornehmen wollten, im Monat Mai veranlaßten, schleunigst noch diese Geschäfte vor dem Eintritt des neuen Grundbuchrechts zu erledigen. Im Mai 1901 sind daher erheblich mehr Kaufverträge und Pfandrechte zum Eintrag in die alten Grundbücher gelangt, als sonst in diesem Monat der Fall war. Das hatte verschiedene nachteilige Folgen; zunächst gelang es im Mai selbst wegen der Häufung der Geschäfte vielfach nicht, gemäß der Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900 auch die Grundbuchhefte aus Anlaß der Eintragungen in die alten Grundbücher anzulegen, und diese Arbeit mußte dann erst im Juni und Juli nachgeholt werden.

In einzelnen Grundbuchbezirken haben diese Rückstände den ganzen Geschäftsgang auf Monate hinaus ungünstig beeinflusst. Weiter machte sich dann in den ersten beiden Monaten (Juni und Juli) naturgemäß ein starker Ausfall an Einnahmen aus Grundbuchgeschäften für die Staatskasse geltend. Diese hier geschilderte Erscheinung hat sich auch in anderen Landesteilen wiederholt und dürfte dort dieselben Folgen gehabt haben; wenigstens ist unserem ständigen Berichterstatter aus dem Landgerichtsbezirk Offenburg der gleiche Vorgang bekannt geworden. — Der geringe Stand an laufenden Geschäften im Juni und Juli hatte aber anderseits den Vorteil, daß die Beamten des Grundbuchamts, insbesondere die Ratschreiber, sich mit mehr Ruhe und nach und nach in das neue Recht einarbeiten konnten, was denn auch — wie wir hier schon hervorheben können — fast überall mit Fleiß und gutem Willen geschah.

B. Die Amtsverfassung der Grundbuchämter ist von vornherein den vielseitigsten Angriffen ausgesetzt gewesen. Sie hat sich aber besser bewährt, als man anzunehmen geneigt war. Insbesondere hat sich erwiesen, daß die Mehrzahl der Ratschreiber ausreichend befähigt ist zur

Bekleidung des Amtes als Hilfsbeamter. Einzelne Ratschreiber leisteten in jeder Beziehung tadellose Arbeit; anderseits giebt es freilich in jedem Bezirk einige wenige, denen es an der erforderlichen Einsicht oder an der nötigen Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit oder an beiden zusammen fehlt. Das ist an sich nichts Ueberraschendes und dieselbe Erscheinung findet sich bei allen Beamtenklassen; soweit solche unfähige Persönlichkeiten nicht bisher schon durch tüchtige Leute ersetzt werden konnten, wird das in der Folge geschehen müssen, wenn auch unter thunlichster Schonung der Interessen des betreffenden Ratschreibers, denen aber die des Amtes unzweifelhaft vorzugehen haben. Geringwertige oder schlechte Ratschreiber sind meist in kleineren, im Gebirg gelegenen Dörfern vorhanden, weil dort der Beamte in der Regel nur ganz geringe Bezahlung, (da und dort nur 40 bis 60 Mk. Gehalt im Jahr!) erhält und besondere Ansprüche an ihn daher auch nicht gestellt werden können. Wo der Ratschreiber ordentlich bezahlt wird, wie durchgehends in den Orten der Rheinebene, ist er meist auch leistungsfähig und geschäftstüchtig.

Bei den Notaren als Grundbuchbeamten besteht unverkennbar gegen die derzeitige Regelung dieses Dienstzweiges vielfach Abneigung, die auch die ganze Thätigkeit des einzelnen Notars beeinflusst. Zum Teile — vielleicht zum größten Teile — hängt diese Abneigung mit Dingen an sich nebensächlicher Art zusammen. Vor Allem ist es das ständige Herumreisen im Distrikt, das Beschwerden hervorruft, und zwar desto mehr, je weniger infolge der Fuhrkostenaverstärkung die persönliche Bequemlichkeit des einzelnen berücksichtigt werden kann. Es ist nun gewiß nicht zu verkennen, daß die Häufung der Grundbuchreisen für ältere Herren mit Familie mancherlei Widerwärtigkeiten im Gefolge hat. Für jüngere Notare aber ist die Aufgabe nicht so schlimm. Ein Nachteil aber ist für alle vorhanden; der große Zeitverlust durch die Reisen und die dadurch bedingte vielfache Abwesenheit vom Amtssitze und der Kanzlei, wo inzwischen vielleicht das Personal unthätig ist. Wir sind der Ansicht, daß der Grundbuchnotar nicht mehr als 12 bis 14 Tage monatlich auswärts sein sollte; wo diese Zahl wegen der Anzahl der zum Distrikt gehörigen Orte überschritten wird, wie dies noch in mehreren Distrikten unseres Bezirks der Fall ist, sollte durch andere Einteilung oder besser durch Hilfsnotariate abgeholfen werden.

In sachlicher Beziehung hat die bestehende Verfassung der Grundbuchämter den ganz unverkennbaren Vorzug, daß die Landbewohner ihre Geschäfte am Orte selbst erledigen können, daß diese Geschäfte durch den ortskundigen und mit allen Verhältnissen meist genau vertrauten Ratschreiber — der zugleich den Beteiligten persönlich näher steht, als der Grundbuchrichter in anderen Teilen des Reiches — vorbereitet werden können und daß auch der Notar weit mehr mit den Personen und Verhältnissen seines Distrikts bekannt wird, als dies bei einer Centralisierung am Amtssitze je der Fall sein würde. Demgegenüber sind aber einige Nachteile her-

vorgetreten; die Geschäftserledigung ist in einzelnen Fällen nicht mit der wünschenswerten Raschheit erfolgt, weil der Grundbuchtag nicht ausreichte, und der nächste erst in einigen Wochen stattfand, oder weil das neu anzulegende Heft noch nicht geprüft war und dergl. Das wird u. A. empfindlich bei Bestellung von Hypotheken, weil der Bauer die bei notwendiger Geldaufnahme erforderlichen Schritte bekanntlich immer erst im letzten Moment thut, dann aber alles „pressiert“ und schleunigst fertig werden soll. Diese Nachteile hängen aber unseres Erachtens mit dem Uebergangszustand zusammen und haben vor allem ihren Grund in dem Stande der Umschreibungsarbeiten, auf die wir nachher noch zurückkommen; denn auch bei Gemeindegrundbuchämtern zeigte sich dieselbe Erscheinung. — Erhebliche sachliche Mißstände von wesentlicher Bedeutung haben sich aber bisher aus der Verfassung der Grundbuchämter in unserem Bezirke nicht ergeben.

C. Auf die Diensträume der Grundbuchämter haben die Gemeinden unseres Bezirks in vielen Fällen erhebliche Kosten verwendet oder deren Aufwendung für die nächste Zeit in Aussicht genommen. In der größeren Hälfte der Gemeinden ist ein besonderes Amtszimmer für das Grundbuchamt schon hergestellt oder in Aussicht, häufig in Verbindung mit feuer sichereren Archivräumen. Kleinere und ärmere Gemeinden haben wenigstens eiserne Kassenschränke in ausreichendem Maße beschafft oder bestellt. Fast überall zeigten sich die Gemeindeverwaltungen durchaus entgegenkommend. Auch die Ausstattung der Amtsräume mit den erforderlichen Einrichtungsgegenständen hat im Allgemeinen bisher keinen Anlaß zu wesentlichen Beanstandungen gegeben.

D. Die Umschreibungsarbeiten nehmen bei den Grundbuchämtern vorerst noch die Thätigkeit der Ratschreiber wie der Notare in überwiegendem Maße in Anspruch. Insbesondere erfordert die Prüfung der Hilfshefte, bei der einzelne Notare mit peinlichster Genauigkeit stets auf die alten Einträge in den Grund- und Pfandbüchern zurückgehen und vielfach das Anhörungsverfahren eintreten lassen, sehr viel Zeit. Bei solcher Art der Prüfung, wobei zur Feststellung eines einzigen Eintrags oft 4 bis 5 Bände der alten Bücher nachgeschlagen werden müssen, ist die Arbeit naturgemäß auch sehr anstrengend, und es ist durchaus glaubhaft, daß ein Notar, der diese Praxis befolgt, nur sehr langsam vom Fleck kommt und bei der Nachhausekunft nicht mehr imstande ist, etwas Rechtes zu arbeiten. Der größere Teil der Notare nimmt es allerdings damit nicht so übertrieben genau; die Mehrzahl beschränkt sich, je nach der Zuverlässigkeit des Ratschreibers, auf mehr oder weniger Stichproben aus den alten Büchern und verläßt sich im Uebrigen auf das Hauptbuch der Generalpfandregister. Wir halten diese Praxis, vorausgesetzt daß — was der Notar ja bald feststellen kann — die Vorarbeiten im Hauptbuch und Generalregister gut und zuverlässig sind, für die Richtige. Daß einige Notare in der Vernachlässigung der alten Einträge aber auch wieder zu weit gehen, und durchweg nur nach dem Hauptbuch und Generalregister prüfen, konnten wir auch wahrnehmen. Dieser

Behandlung sind wir seither schon entgegengetreten und werden dies auch künftig thun. Am Ende des Jahres 1901 — die Zahlen des letzten Vierteljahres stehen uns noch nicht zu Gebote — dürfte die Umschreibung im Durchschnitt auf ein Fünftel bis ein Sechstel des ganzen Geschäftes gediehen sein. Am weitesten zurück sind natürlich die Gemeinden mit schlechten Ratschreibern; hier sind es insbesondere auch die sogenannten Kanzleigeschäfte, also das Kostenwesen, die Listenführung, die Statistik und Aktenführung, die den Notaren viel Arbeit machen. Dieser Teil des Dienstes bereitet auch den besseren Ratschreibern Schwierigkeiten, weil ihnen meist die kanzleimäßige Vorbildung und Schulung ganz abgeht. Auf alle Fälle bietet die Verbindung des Anlegungsgeäfts mit dem laufenden Dienste der Grundbuchämter die meisten Beschwerneisse, weil dadurch an die geistige und mehr noch an die körperliche Leistungsfähigkeit der Grundbuchbeamten außergewöhnlich hohe Anforderungen gestellt werden.

Wir sind aber der Ansicht, daß trotz und gerade wegen dieser Mängel der Uebergangszeit das Umschreibungsgegeschäft in erheblich höherem Maße gefördert werden sollte und könnte, als dies bisher geschehen ist; insbesondere sollte die freiwillige Heftefertigung begünstigt werden, wenn nötig durch Einschlebung besonderer Grundbuchtage zur Prüfung der Umschreibungsarbeiten. Dadurch würde allerdings der Kostenaufwand für den Staat in der nächsten Zeit nicht unerheblich erhöht werden, aber diese Rücksicht dürfte nach unserer Ueberzeugung für die Justizverwaltung nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein. Die Anlegung des neuen Grundbuchs ist überall mit größeren Kosten verknüpft, ganz gleichviel, nach welchem System und unter welcher Amtsverfassung sie vor sich geht. Wird sie in der nächsten Zeit nach Thunlichkeit gefördert, so wird dadurch nachher die Erledigung der laufenden Geschäfte um so rascher und einfacher vor sich gehen und dadurch künftighin wieder eine Ersparnis erzielt werden. Je früher aber der — wie wir schon oben hervorgehoben haben — für die Notare unzweifelhaft recht beschwerliche Uebergangszustand beendet ist, desto besser ist es für alle Interessen, die dabei in Frage kommen. Für ganz unausführbar aber halten wir den Gedanken, der da und dort schon aufgetaucht ist, möglichst bald eine Aenderung der Grundbuchamtsverfassung im Sinne einer Centralisierung eintreten zu lassen. Die Umschreibungsarbeit muß notwendig draußen in den Grundbuchorten durchgeführt werden, wenn nicht viel größere Nachteile anderer Art entstehen sollen; die thätige Mitwirkung des Ratschreibers ist dafür unentbehrlich. Ist sie aber einmal vollendet, dann kommen die hauptsächlichsten Beschwerden, die gegen den jetzigen Zustand erhoben werden: persönliche Belästigung für die Grundbuchbeamten, Verzögerung der Geschäftserledigung und — nicht zuletzt — allzu großer Kostenaufwand für den Staat, von selbst in Wegfall. In einer großen Anzahl von Landgemeinden werden dann die regelmäßigen Grundbuchtage in den Zeiten, wo die Landwirtschaft ihre Leute beansprucht, häufig ganz ausfallen können, oder das einzelne vielleicht dringliche Geschäft ist doch in

kürzester Zeit zu erledigen.

E. Von einzelnen Wahrnehmungen glauben wir die folgenden zur Kenntnis des Ministeriums bringen zu sollen:

1. Von den Formen der Pfandrechte hat sich die Briefhypothek sehr rasch eingeführt, namentlich infolge des geschlossenen Vorgehens der den ländlichen Kredit hauptsächlich pflegenden Sparkassen mit Gemeindebürgschaft und anderer, größerer Geldinstitute (Hypothekenbanken, Versorgungsanstalt, Versicherungsanstalt Baden u. A. m.). Bei diesen Geldgebern scheint es nicht sowohl die Rücksicht auf die Verkehrsfähigkeit der Briefhypothek zu sein, die sie zur Einführung dieser Form in erster Reihe veranlaßt, als vielmehr die Hervorkehrung des „verwaltungstechnischen“ Interesses. Die Sicherheitshypothek ist demgegenüber, entgegen den früher in unserem Lande wohl gehegten Erwartungen, mehr in den Hintergrund getreten; denn auch der private Geldgeber schließt sich gerne den Gepflogenheiten der öffentlichen Kreditinstitute an, und bei ihm spielt vielfach auch noch die Gewohnheit eine Rolle: das badische Pfandrecht verschaffte dem Darlehensgläubiger (bei der bedungenen Pfandbestellung) eine „Pfandverschreibung“, die er als „Wertpapier“ seinem Kassenschrank einverleiben konnte; die Sicherheitshypothek des neuen Rechts gewährt ihm das nicht, und da sucht er sich den Ersatz dafür im Hypothekenbrief, vorerst meist wohl ohne Kenntnis von dessen Verkehrsfunktion oder doch ohne Rücksicht auf sie.

2. Auch von der Buchhypothek wird nicht selten Gebrauch gemacht, namentlich auch in der Stadt Karlsruhe, wo das Gemeindegrundbuchamt die Praxis eingeführt hat, daß es (an Stelle der alten Pfandverschreibung) dem Gläubiger einen „Auszug“ erteilt, der sich nur durch diese Bezeichnung von einem Hypothekenbrief unterscheidet, im Uebrigen aber denselben Inhalt hat, wie ein solcher. Ob das nicht künftig zu Mißbräuchen führen kann, müssen wir vorerst dahingestellt lassen.

Die Grundschuld hat unser Berichterstatter bisher nur in einem einzigen Exemplar gefunden, sie ist also noch nicht in Aufnahme gekommen.

3. Die Dienstweisung für die Grundbuchämter bewährt sich im Allgemeinen recht gut; für die große Mehrzahl der Hilfsbeamten freilich ist der Stoff zu reichhaltig, aber eine kleine Minderheit derselben — die besten Kräfte — sucht sich doch auch in anerkannter Weise mit ihrem rein juristischen Inhalte vertraut zu machen. Für die Grundbuchbeamten selbst aber ist sie zweifellos ein sehr gutes und praktisches Lehr- und Hilfsbuch.

4. Unsere eigene Thätigkeit hat durch die Grundbuchsachen einen sehr erheblichen Zuwachs erfahren. Seit dem Inkrafttreten des neuen Grundbuchrechts mußten, abgesehen von der einen großen Umfang einnehmenden Behandlung der Grundbuchdiensträume, den eingangs erwähnten Dienstprüfungen, wiederholten Nachschau und sonstigen Einzelgeschäften, auch 22 Beschwerden und 16 Anfragen nach § 104 D. W. von uns behandelt werden. Die Zahl der Beschwerden dürfte in Zukunft wohl noch zunehmen. Bei der

derzeitigen Besetzung der 1. Civilkammer schien es angemessen, auch die Beschwerden aus dem ganzen Landgerichtsbezirke in dieser zu behandeln, statt sie nach der sonstigen örtlichen Einteilung den verschiedenen Civilkammern zur Entscheidung zuzuweisen. Es wird dadurch die Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit der Rechtsprechung gewährleistet, und daran ist jedenfalls noch auf absehbare Zeit hinaus festzuhalten, wenn auch nicht der Nachteil zu verkennen ist, daß auf diese Weise nur wenige Richter des Gerichtshofs mit Grundbuchsachen befaßt und vertraut werden. Doch haben wir die Anordnung getroffen, daß alle wichtigeren Entscheidungen und Belehrungen stets bei allen Mitgliedern des Gerichtshofs in Umlauf gesetzt werden.

Das eheliche Güterrecht.

(§§ 1363 ff. B.-G.-B.)

Das gesetzliche Güterrecht. Jeder Mann erhält durch die Eheschließung das Recht, das eingebrachte Gut der Frau zu verwalten und Nutzen daraus zu ziehen; auf Verlangen hat er dasselbe mündelsicher anzulegen und über den Stand der Verwaltung seiner Frau Rechenschaft zu geben. Will er Verfügungen darüber treffen, so bedarf er meist ihrer Einwilligung. Verleßt er seine Pflichten als Vermögensverwalter, so kann die Frau Sicherheitsstellung oder Aufhebung der Verwaltung und des Nießbrauchs beantragen.

Gewisse Vermögensstücke werden als Vorbehaltsgut der Frau bezeichnet und gehen nicht in die Verwaltung des Mannes über. Dazu gehören:

1. Die zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Gegenstände, wie Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte;
2. alle Gegenstände, die in einem Ehevertrag als Vorbehaltsgut bezeichnet worden sind;
3. alles, was die Frau mit der Bedingung, daß es Vorbehaltsgut sein soll, ererbt oder geschenkt bekommen hat;
4. alles, was sie durch ein selbstständiges Erwerbsgeschäft erwirbt.

Bei der letzten Bestimmung hat der Gesetzgeber nicht an die Arbeiten gedacht, welche die Frau im Hauswesen oder im Geschäft des Mannes leistet. Hiefür steht ihr keine Entschädigung zu.

Durch einen Ehevertrag, der vor einem Notar oder vor dem Gerichte bei Anwesenheit beider Teile geschlossen werden muß, können Ehegatten oder Verlobte die Rechtsverhältnisse über ihre Güter regeln. Alle in dem Vertrage festgesetzten Aenderungen hinsichtlich der Nutznießung und Verwaltung des Vermögens müssen im Güterrechtsregister des Amtsgerichts eingetragen und öffentlich bekannt gemacht werden.

Das zweite Gütersystem ist die Gütertrennung, nach welcher jeder der beiden Ehegatten sein Vermögen allein verwaltet. Die Frau muß ihrem Manne nur einen

Beitrag zur gemeinschaftlichen Wirtschaftsführung geben. Soll das in der Ehe erworbene Vermögen Gesamtgut beider Ehegatten werden, so spricht man von dem dritten Gütersystem, der Errungenschaftsgemeinschaft. Das, was die Frau vorher besaß, bleibt eingebrachtes Gut; an demselben steht dem Manne nur das Recht der Verwaltung zu. Wenn neben dem in der Ehe erworbenen Vermögen auch Möbel und Hausgeräte zum Gesamtgut gehören sollen, so ist das vierte der Gütersysteme, die Fahrnisgemeinschaft vorhanden. Das letzte dieser Gütersysteme ist die allgemeine Gütergemeinschaft, welche durch einen Ehevertrag (s. o.) vereinbart werden muß. Sie besteht darin, daß alles Vermögen beider Ehegatten Gesamtgut wird, worüber dem Manne die alleinige Verwaltung zusteht.

Für Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzes schon bestanden, bleiben die bei Eingehung der Ehe für das Güterrecht geltigen Gesetze maßgebend, wenn nicht nachträglich durch einen Ehevertrag eine andere Regelung vereinbart worden ist.

Allgemeine Revision aller Gebäude.

Kann der Ortsbauwächter der Gemeinde bei Vornahme einer allgemeinen Revision als Sachverständiger der Gemeinde mitwirken?

Die Bestimmung des § 31 Abs. 3 des F.-Verf.-Ges. hat auch in Fällen des § 33 des Ges. analoge Anwendung zu finden. Es kann daher bei Vornahme einer allgemeinen Revision der Ortsbauwächter als Sachverständiger der Gemeinde zur Revision des Versicherungsanschlages eines Gebäudes nicht zugezogen werden, dessen letztmalige Einschätzung unter seiner Mitwirkung vorgenommen wurde.

Erlasse, Entscheidungen u. dergl.

Anweisung der Gebühren der Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten.

Da Zweifel darüber geäußert worden sind, wie seit dem Inkrafttreten der Kostenverordnung vom 21. Januar d. J. die den Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten für ihre Thätigkeit bei notariischen Geschäften zukommenden Gebühren anzuweisen sind, hat das Just.-Min. den Notariaten eröffnet:

1. Die Vorschrift in § 108 Abs. 1 der Kostenverordnung, wonach die den Hilfspersonen für ihre Mitwirkung bei notariischen Geschäften zukommenden Beträge von dem Notariat auf die Staatskasse angewiesen werden, beschränkt sich auf die in §§ 104—107 bezeichneten Personen und die daselbst angeführten Berrichtungen.

2. Hievon abgesehen haben die Anordnungen in dem allgemeinen Erlaß vom 7. April 1900, Nr. 10 212 (vgl. auch den allgemeinen Erlaß vom 1. März 1900, Nr. 6287) — Bad.-R.-Prax. 1900 Nr. 13 Ziff. 172 und Nr. 14 Ziff. 186 — hinsichtlich des Gebührenbezugs der Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten für ihre Thätigkeit bei notariischen Geschäften durch die Kostenverordnung keine Aenderung erfahren.

3. Zur Anweisung der Gebühren der Hilfspersonen (Kostenverordnung §§ 104—108) auf die Staatskasse ist das Form. 5 zur GrbD zu verwenden (vgl. GrbD § 41 Abs. 1 in Verb. mit § 14 Abs. 2). Als bezugsberechtigt ist in derselben die betreffende Hilfsperson, nicht die Gemeindefasse zu verzeichnen.

4. Bei Bemessung der Gebühr für Bedienung bei rechtspolizeilichen Geschäften oder Zwangsvollstreckungen in Gegenstände des unbeweglichen Vermögens (Kostenverordnung § 107 Abs. 2) ist nicht die Dauer des notariischen Geschäftes sondern nur diejenige Zeit zu berücksichtigen, welche die Dienstverrichtungen der Hilfsperson beanspruchten und während welcher diese ihre gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen konnte. Insbesondere kommt bei Bemessung jener Gebühr diejenige Zeit nicht in Betracht, in der ein Gemeinbediener sonstige dienstliche Verrichtungen, z. B. Geschäfte für die Gemeinde, besorgt.

5. Für Zustellungen oder Behandlungen dürfen einem Gemeinbediener die Gebühren des § 107 nicht angewiesen werden (vgl. Abs. 2 Satz 2 daselbst), sondern nur die Stückgebühren nach § 106 Abs. 1a.

Just.-Min., 13. Juni 1901, Nr. 17569

Löschung von Pfandrechten der Stiftungen.

Mit dem Inkrafttreten des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts tritt die Vorschrift des § 137 der Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher außer Wirksamkeit hinsichtlich der Hypotheken, die auf Grundstücken der unter neues Recht tretenden Grundbuchbezirke lasten. Damit wird die Bestimmung hinfällig, die den Stiftungsrechner unter bestimmten Voraussetzungen ermächtigt, namens der Stiftung die Streichung der ihr zustehenden Hypothekensforderungen zu bewilligen. Kraft der mit seinem Amt verbundenen Befugnisse aber wird es ihm nicht zukommen, eine Löschungsbewilligung zu erteilen, da durch ein solches Rechtsgeschäft, einerlei ob die durch die Hypothek gesicherte Forderung noch besteht oder durch Zahlung erloschen ist, über ein für die Stiftung eingetragenes Recht an einem Grundstück verfügt, also keineswegs eine bloße Verwaltungshandlung vollzogen wird. Zuständig zur Erteilung einer Löschungsbewilligung wird vielmehr nur die Stiftungsbehörde selbst sein, die hierzu nach dem Grundsatz, der den Bestimmungen in § 17 der „Anleitung zur Verwaltungs- und Rechnungsführung bezüglich der weltlichen Ortsstiftungen“ zu entnehmen ist, der Genehmigung der Oberaufsichtsbehörde bedürfen wird.

Dagegen wird zu beachten sein, daß regelmäßig eine Löschungsbewilligung entbehrt werden kann, wenn die Hypothekensforderung — ganz oder teilweise — durch Zahlung erloschen ist, daß nämlich in diesen Fällen der Eigentümer des belasteten Grundstücks durch die Quittung des Gläubigers, sofern diese nur der Formschrift des § 29 GrdbD. GrdbWB. § 327 Abs. 3) genügt, in die Lage versetzt wird, die Löschung der Hypothek herbeizuführen; denn da die Hypothek durch die Zahlung, falls letztere vor dem Inkrafttreten des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts geschehen ist, erloschen, soweit sie nachher geschah, dadurch regelmäßig kraft Gesetzes auf den Grundstückseigentümer übergegangen ist, wird durch die Quittung die Unrichtigkeit des Grundbuchs, das noch die Eintragung der Hypothek für den Gläubiger enthält nachgewiesen, und es kann der Grundstückseigentümer auf Grund dieses Nachweises, soweit nicht ausnahmsweise etwas anderes vorgeschrieben ist (vgl. BGB.

§§ 1173 Ziff. 2, 1174, 1182), die Löschung der Hypothek beantragen. Zur Erteilung einer solchen Quittung wird der Stiftungsrechner dann für befugt zu erachten sein, wenn er zugleich dem Grundstückseigentümer (als Schuldner) die früher ausgestellte und seitdem nicht gegenstandslos gewordene Unterpfandsverschreibung oder den Hypothekenbrief oder einen von der Aufsichtsbehörde ausgestellten Tilgungsschein, bei Teilzahlungen aber eine besondere schriftliche Ermächtigung der Stiftungsbehörde aushändigt. Diese Zuständigkeit des Stiftungsrechners wird überall da keinen Bedenken begegnen können, wo eine dem § 56 der obenangeführten Anleitung (zur Verwaltungs- und Rechnungsführung) entsprechende Bedingung in den Darlehensvertrag aufgenommen worden ist. Aber auch hinsichtlich der — wohl nur geringen Zahl von — Hypothekensforderungen, für welche eine solche Bedingung nicht ausdrücklich getroffen worden ist, wird dem § 56 a. a. O. entnommen werden dürfen, daß dem Stiftungsrechner in dem daselbst bezeichneten Umfang eine Vertretungsmacht in Bezug auf die Hypothekensforderungen der Stiftung allgemein zustehen solle. Soweit die Zuständigkeit des Stiftungsrechners zur Einziehung und Quittierung hiernach nicht reicht, verbleibt sie der Stiftungsbehörde.

Just.-Min., 30. Juli 1901, Nr. 23876.

Bezüge der Ratschreiber aus der Gemeindefasse.

Das Just.-Min. teilt die Anschauung des LG., daß die Gemeinden verpflichtet sind, den Hilfsbeamten des staatlichen Grundbuchamts zu stellen und den dafür nötigen Aufwand, soweit er nicht durch die dem Hilfsbeamten aus der Staatskasse zufließenden Bezüge gedeckt wird, zu tragen, sowie daß eine Gemeinde, die sich dieser ihrer Verpflichtung entziehen wollte, sich der Gefahr aussetzen würde, auf dem Wege des § 172a der GemD. zur Erfüllung dieser ihrer gesetzlich obliegenden öffentlichen Verpflichtung angehalten zu werden.

Unter der Herrschaft des badischen Grundbuchrechts ist das Einkommen der Ratschreiber für ihre Tätigkeit bei der Führung der Grund- und Pfandbücher regelmäßig aus zwei Quellen geflossen, da die meisten Ratschreiber außer den von den Beteiligten zu zahlenden Gebühren auch noch festen Gehalt aus der Gemeindefasse bezogen, der in einzelnen Fällen lediglich für die Grundbuchführung gewährt wurde, in den anderen wenigstens zu einem Teile eine Vergütung für die Tätigkeit des Ratschreibers auf dem Gebiete des Grundbuchwesens darstellte. Unter der Herrschaft des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts wird ein ähnliches Verhältnis bestehen nur mit dem Unterschiede, daß die Ratschreiber an Stelle ihrer früher bezogenen Gewährgebührenanteile und sonstigen Gebühren aus der Grund- und Pfandbuchführung nunmehr Gebührenanteile und dergl. aus der Staatskasse erhalten.

Was die Höhe des hiernach der Gemeinde zur Last bleibenden Aufwandes anlangt, so nimmt auch das Just.-Min. an, daß nach Ueberwindung der mit dem Uebergang zum neuen Recht verbundenen Schwierigkeiten und Erreichung eines fortgeschrittenen Standes der Umschreibungsarbeiten der Hilfsbeamte durch die reichsgesetzliche Grundbuchführung nicht in höherem Grade in Anspruch genommen wird, als unter der Herrschaft des badischen Rechts; unter dieser Voraussetzung aber wird wohl in der Regel keiner Gemeinde eine zu große Last zugemutet, wenn von ihr verlangt wird, sie sollte auch künftig dem Ratschreiber einen Gehalt in der

Höhe zahlen, wie sie in den letzten Jahren vor Inkrafttreten des Reichsgrundbuchrecht bezahlt hat.
JustMin., 23 Nov. 1901, Nr. 38 572.

Eigentum an den Schulgütern.

Grundstücke, als deren Eigentümerin im bisherigen Grdb die Schulstelle eingetragen ist, sind in das Grundbuchheft der Schulstelle oder Schulpfründe aufzunehmen und nicht in das Grundbuchheft der Gemeinde. Die einzelnen Volksschulen besitzen nach dem dormalen geltenden Elementarunterrichtsgesetz in vermögensrechtlicher Beziehung als „Schulpfründen“ Rechtspersönlichkeit, und ihr Vermögen ist nach § 62 des genannten Gesetzes getrennt von dem der Gemeinden — als Stiftungsvermögen zu erhalten. Der Umstand, daß die Gemeinde die Liegenschaften der Schulstelle zu ihrem Vorteil verpachtet, kann im Hinblick auf die Bestimmungen in § 62 Abs 1 des Elementarunterrichtsgesetzes eine Vermutung für ihr Eigentumsrecht an denselben nicht begründen.
JustMin., 24. Mai 1901, Nr. 17 275.

Enteignungsgesetz.

Bei der Feststellung der Entschädigung im Enteignungsverfahren für den Bau einer Nebenbahn haben sich Schwierigkeiten daraus ergeben, daß einzelne enteignete Grundstücke verpachtet waren, von den bestehenden Pachtverhältnissen der das Entschädigungsverfahren leitende Landeskommissär aber bei der Einleitung dieses Verfahrens keine Kenntnis hatte, weshalb die in § 40 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1890 vorgeschriebene Ladung der Pächter zur Entschädigungsverhandlung unterblieb.

Zur Vermeidung solcher Unzuträglichkeiten wurden die Bezirksämter angewiesen, soweit sich aus den bei dem Bezirksamt einzureichenden Enteignungsanträgen und deren Beilagen das Bestehen von Miet- oder Pachtverhältnissen an den zu enteignenden Grundstücken nicht schon entnehmen läßt, jeweils in der gemäß § 19 ff. des Enteignungsgesetzes abzuhaltenden Tagfahrt zu ermitteln und festzustellen, ob die zu enteignenden Grundstücke vermietet oder verpachtet sind und zutreffendenfalls Name und Wohnort der Mieter oder Pächter, sowie Anfang und Ende des Miet- oder Pachtverhältnisses im Verhandlungsprotokoll anzugeben.
Min. d. Inn., 28. Febr. 1901, Nr. 8061.

Feststellung der Einwohnerzahl.

Soweit Verhältnisse des öffentlichen Rechts sich nach der Einwohnerzahl einer Gemeinde richten, muß jeweils die durch die letzte regelmäßige Volkszählung endgiltig festgestellte Bevölkerungszahl als maßgebend angesehen werden (vgl. auch das Urteil des VermGerH. vom 12. Dez. 1899, BadMPrax. 1900 S. 45). Endgiltig festgestellt ist aber das Volkszählungsergebnis erst wenn die Materialien vom Statistischen Landesamt vollständig durchgeprüft und, wo nötig, berichtigt sind. Dies wird für das ganze Großherzogtum voraussichtlich erst gegen Ende dieses Jahres der Fall sein.
Min. d. J. 17. Jan. 1901, Nr. 1064

Teilnahme der Ortsgeistlichen an der Verwaltung der öffentlichen Armenpflege.

Kuraten und Pastoralionsgeistliche sind nur an ihrem Amtssitze als „Ortspfarrer“ im Sinne des § 53 Abs. 3

Ziff. 2 GemD. anzusehen und hiernach nur an diesem Orte zu den Beratungen und Beschlussfassungen des Gemeinderats in Angelegenheiten der öffentlichen Armenpflege beizuziehen.
Min. d. Inn., 19. April 1901, Nr. 14 774.

Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getötete Tiere.

1. Gegen die den Anspruch auf Entschädigung für eine wegen Verdachts der Lungenseuche getötete und verlochete Kuh anerkennende Entschließung des Bezirksrats war vom Vorsitzenden im öffentlichen Interesse Rekurs eingelegt und durch Entschließung des Ministeriums alsdann der Anspruch abgewiesen worden, da die Tötung des Tieres nicht zufolge Anordnung der Polizeibehörde vorgenommen worden und das Tier mit einer dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödlichen Krankheit (Wild- und Rinderseuche) behaftet gewesen sei. Die gegen die Entschließung des Ministeriums erhobene Klage wurde für zulässig erklärt, obwohl nach Ziff. 16 der B. vom 5 August 1884 die zur Vorentscheidung über den Entschädigungsanspruch zuständige Behörde der Bezirksrat ist und eine ausdrückliche Bestimmung über die ausnahmsweise Zulässigkeit einer Klage gegen derartige Entschließungen des Ministeriums nicht besteht, da andernfalls die gesetzlich gewährte Möglichkeit, eine Prüfung des Anspruchs durch den VermGerH herbeizuführen, völlig beseitigt würde.

2. Nach § 62 RSeuchG. kann die dem Tiereigentümer nach § 57 des Gesetzes im Fall der Tötung eines Tieres auf polizeiliche Anordnung zustehende Entschädigung dann versagt werden, wenn das Tier „mit einer ihrer Art oder dem Grad nach unheilbaren und unbedingt tödlichen Krankheit, mit Ausnahme jedoch des Rotes und der Lungenseuche behaftet“ war; und es sollte damit nach den Motiven der Landesgesetzgebung überlassen bleiben, innerhalb der durch das RGes. gezogenen Grenzen zu bestimmen, inwieweit ausnahmsweise von einer Entschädigung abzusehen sei. Obwohl nun das bad. Gesetz vom 13. März 1894 zur Ausführung des RSeuchG. die Entschädigung versagt, für „Tiere, welche mit einer ihrer Art und dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödlichen Krankheit mit Ausnahme jedoch des Rotes und der Lungenseuche behaftet“ waren, so ergibt sich doch aus der Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes, daß diese Fassung lediglich auf einem Schreibfehler beruht und nicht gewollt ist. Der RegEntw. hatte die Fassung „der Art oder dem Grade nach“ und eine sachliche Aenderung in dieser Hinsicht stand bei den ständischen Verhandlungen nie in Frage. Ueberdies hat die Aufstellung zweier Erfordernisse (Art und Grad der Krankheit) gar keinen Sinn, weil der Grund zur Ausschließung des Entschädigungsanspruchs schon gegeben ist, wenn nur eines dieser Erfordernisse vorliegt. Nach den Motiven zum RSeuchG. rechtfertigt sich nämlich die Bestimmung des § 62 dadurch, daß durch die Tötung eines Tieres, dessen Tod der Natur der Krankheit nach binnen kurzer Frist erfolgt sein würde, oder welches bei etwaiger längerer Erhaltung doch keinen Nutzen mehr hätte gewähren können, dem Besitzer keinen Schaden entsteht, sondern nur die Gefahr weiterer Schäden abgewendet wird. Die polizeiliche Tötung hat daher nur den Zweck der rascheren Beseitigung des anderen Tieren möglicherweise gefährdenden Ansteckungsobjekts, und der Grund der Ausschließung einer Entschädigung ist die durch die Krankheit schon herbeigeführte Entwertung des Tieres. Dabei ist es aber einerlei, ob die Krankheit nur in ihrer Art nach oder auch ihrem Grad nach unbedingt tödlich ist. Denn ist die

Krankheit der Art nach unheilbar, so kann auf den Grad nichts mehr ankommen; das Tier ist dann doch verloren und entwertet; und ist die Krankheit zwar an sich heilbar, aber in ihrer Entwicklung soweit vorgeschritten, daß das Tier nicht mehr gerettet werden kann, so kommt es auch auf die Art derselben nicht mehr an, die Entwertung des Tieres ist endgiltig eingetreten. Der § 2 des bad. Gesetzes vom 13. März 1894 muß daher dem beabsichtigten Inhalt gemäß in Uebereinstimmung mit dem RSeuchG. dahin ausgelegt werden, daß schon eines der Erfordernisse (Art oder Grad) hinreicht, um den Entschädigungsanspruch auszuschließen.

BerwGerH 25. Juni 1901.

Anspruch auf Bürgergabholz.

(Vgl. BadRPrax 1900 IV, 13a S. 45.) Die Auffassung, daß nach § 106 GemD jeder Bürger, der das 25. Jahr zurückgelegt und eine eigene Haushaltung oder Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet habe, an sich Anspruch auf den Bürgergenuß habe, und daß demgemäß die beklagte Gemeinde, die das Bestehen einer Ausnahme von der gesetzlichen Regel des § 106 aufgrund des § 104 GemD behauptete, den Beweis für das Bestehen dieser Ausnahme zu erbringen habe, erscheint, wie der Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung anerkannt hat, in der GemD nicht begründet. Vielmehr ergeben die Gesetzesmaterialien, daß an den bestehenden Verhältnissen gar nichts geändert werden sollte und deshalb in § 104 GemD bestimmt wurde, daß die Art der Benützung der ungeteilten Almendgütern, die Größe der Gemeusteile und die Art der periodischen Verteilung der letzteren bei geteilten Almendgütern, sowie die Größe der Bürgerholzgaben sich nach dem unbestrittenen Zustand vom 1. Januar 1831 richtet. Nur bestimmt der § 106, daß zum Einrücken in den Genuß der sonst Berechtigten jedenfalls das 25. Lebensjahr zurückgelegt und eine eigene Haushaltung oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet haben muß. Gegen diese gebietende Vorschrift darf allerdings die Ortssetzung (nach dem Normaltag oder nach dem Abänderungsbeschuß der Gemeinde) nicht verstoßen; maßgebend ist aber immer zunächst der Besitzstand, d. i. die Ortssetzung nach dem unbestrittenen Zustand vom 1. Jan. 1831.

BerwGerH, 4. Juli 1901.

a. Neuer Unterstützungsfall bei chronisch Kranken. (S. Bad. RPrax. 1901 IV S. 178.)

Nach der feststehenden Rechtsprechung sowohl des BerwGerH. als des Bundesamts für das Heimatwesen ist bei Vorhandensein eines chronischen Leidens stets dann ein neuer Unterstützungsfall anzunehmen, wenn nach den vorliegenden tatsächlichen Verhältnissen die Fürsorge seitens des früher unterstützenden Armenverbandes bei pflichthaftem Verfahren ausgeübt werden konnte.

b. Haftung des Armenverbandes für Handlungen des Spitalarztes.

Daß ein Armenverband für die vom Spitalarzt verfügte Entlassung eines Kranken aus dem Spital einzustehen hat, auch ohne daß dem Spitalarzt eine besondere Vertretungsbefugnis übertragen worden ist, liegt in der Stellung des Genannten als eines mit den Geschäften eines bestimmten Teils der Armenpflege betrauten Organs des letzteren und

der Ortsarmenverband wäre nur dann von der Haftung entbunden, wenn nachgewiesen wäre, daß dem Spitalarzt die Vertretungsbefugnis ausdrücklich entzogen wurde und der Armenrat sich die Entschließung über die Entlassung aus dem Spital ausdrücklich vorbehalten hat.

BerwGerH., 2. Juli 1901.

Krankenversicherung: Beginn der Krankheit.

Unter Beginn der Krankheit versteht man den Zeitpunkt, in welchem die Notwendigkeit zur Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe erstmals objektiv hervortritt, ohne daß es darauf ankäme, ob der Erkrankte ärztliche Hilfe auch tatsächlich in Anspruch genommen oder sich bei der Krankenkasse als krank angemeldet hat. Ueber die Frage, ob ein Krankheitszustand besteht oder seit wann ein solcher bestanden hat, hat also nicht der Versicherte selbst zu entscheiden, noch ist hierfür die Ansicht des Arbeitgebers maßgebend; nur der sachverständige Arzt kann bei chronischen Krankheiten feststellen, ob und seit wann wieder die Krankheit so akut geworden, daß sie ärztliche Hilfe und Pflege nötig machte. Auch wenn der Erkrankte sich schon beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung krank fühlte, die Beschäftigung gleichwohl aber aufnahm, hat er Anspruch auf Krankenunterstützung.

BerwGerH, 29. Okt. 1901.

Pfändung des Anspruchs an die Gemeinde auf Bürgergabholz.

Das AG. hatte auf Antrag eines Gläubigers den Anspruch eines Gemeindebürgers gegen die Gemeinde auf Herausgabe von künftig zuzuweisendem Gabholz gepfändet, auf die Einwendung der Gemeinde nach § 766 CPD die Pfändung aber wieder aufgehoben. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde des Gläubigers wurde zurückgewiesen. (Aus den Gründen.) Eine derartige Pfändung widerspricht den Bestimmungen der GemD, wonach der Anspruch des Gemeindebürgers auf die Bürgerholzgabe auf den dem öffentlichen Rechte angehörenden Beziehungen des Gemeindebürgers zur Gemeinde beruht; die Übertragbarkeit eines solchen Anspruchs ist durch die Vorschrift der §§ 109 ff. GemD ausgeschlossen. Wenn schon die Veräußerung der bereits zugewiesenen Bürgerholzgaben nach § 111 GemD nur erlaubt ist, falls der Bürger nachgewiesen hat, daß er für seine eigenen Feuerungsbedürfnisse gedeckt ist und bei mangelnder Erteilung der beim Bürgermeisteramt einzuholenden Erlaubnis nach der V. des Min. d. Inn. vom 22. Januar 1833 (Reg.-Bl. Nr. 6, S. 27) sogar mit Strafe bedroht wird, so kann der Anspruch des Gemeindebürgers an die Gemeinde auf Zuweisung der zur Deckung seines Feuerungsbedürfnisses in erster Reihe bestimmten Holzgabe um so weniger Gegenstand einer vor der Zuweisung wirksam werdenden rechtsgeschäftlichen Disposition oder der Zwangsvollstreckung sein. Vgl. Bad.-R. Prax 1899 S. 98/99, Bürgermeister 1899 S. 197 ff. Der Anspruch an die Gemeinde auf das Bürgergabholz ist, da er nicht übertragbar ist und die Veräußerung gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen würde, daher nach § 851 CPD auch der Pfändung nicht unterworfen. Auch an der Berechtigung der Gemeinde, die Aufhebung der von dem AG zuerst verfügten Anspruchspfändung zu begehren, kann nicht gezweifelt werden. Denn es handelt sich um eine Einwendung

gegen die Art und Weise der Vollstreckung, und bei der allgemeinen Fassung des Gesetzes muß angenommen werden, daß antrags- und einwendungsberechtigt nicht bloß der Gläubiger und der Schuldner, sondern auch dritte Personen sind, deren Rechte durch die unrichtige Art und Weise der Zwangsvollstreckung betroffen werden und deren Interesse durch die den gesetzlichen Bestimmungen widersprechende Art des Vollstreckungsaktes verletzt wird. Vgl. Entsch. des RG in Civils. Bd 34, S. 377 ff. Ein Interesse an der Aufhebung der Pfändung hatte die Gemeinde als Drittschuldnerin im Hinblick auf § 111 GemD aber schon wegen der Unstatthaftigkeit der Veräußerung des Gabholzes ohne Erlaubnis des Bürgermeisters, und dieses Interesse bestand im vorliegenden Falle umsomehr, weil der Beklagte für seinen eigenen Bedarf keine Feuerungsmittel mehr besaß und infolge der Weiterbegebung seiner Holzgabe vielleicht in die Lage gekommen wäre, öffentliche Gemeindeunterstützung in Anspruch nehmen zu müssen.

Karlsruhe, CivR II, 3. Mai 1901.

* * *

Vertrag einer Gemeinde mit Grundstückseigentümern über Herstellung einer Straße.

Wenn die Klägerin aus Erwägungen, die vollständig bei ihr standen, es vorzog, sich den in Frage kommenden Grundstückseigentümern, darunter den Beklagten gegenüber zur Herstellung der Straße zu verpflichten, so muß sie, da sie zu dem Mehr, nämlich der Ablehnung befugt war, auch zu dem Mindern für berechtigt gehalten werden, die Bedingungen nach freiem Belieben festzusetzen, unter welchen sie zur Eingehung einer solchen Verpflichtung bereit war. Es stand auf der andern Seite den Beklagten völlig frei, ob sie die ihnen angedungenen Gegenleistungen übernehmen wollten. Somit liegt in der Uebereinkunft ein reiner Privatvertrag im Sinne des PMS 1101, 1108, 1787 vor. Mit unzutreffenden Gründen suchen die Beklagten nachzuweisen, daß dieser Vertrag trotz seiner privatrechtlichen Form öffentlichen Rechts sei. Die Bestimmungen des BadOStrG vom 20. Februar 1868, bezw. 6. Juli 1896, auf welches sich die Beklagten hiefür berufen, berechtigen nicht zu einem solchen Schlusse. Dieses Gesetz eröffnet den Gemeinden die Möglichkeit, sowohl bei neu anzulegenden als bei schon bestehenden Ortsstraßen die Hauseigentümer zu den Kosten der ihren Grundstücken dienenden unterirdischen Abzugskanäle, sowie zu den Kosten der öffentlichen Gehwege, der Rinnen und Ableitungskanäle zwangsweise heranzuziehen. (Art 23, 24 des OStrfG.) Daraus läßt sich aber nicht ableiten, daß nach der Absicht dieses Gesetzes, die Gemeinden nur auf diesen Weg angewiesen sein sollten und daß es ihnen in dem Falle, wo eine Verpflichtung zum Bau der Straße gar nicht bestand, verboten wäre, mit den Grundstückseigentümern eine Uebereinkunft hinsichtlich der von ihnen zu leistenden Beiträge zu treffen. Weder Wortlaut, noch Zweck der Art 23 und 24, sowie der übrigen Bestimmungen des OStrfG geben einen Anhaltspunkt zu einer solchen Auslegung. Aus denselben Gründen ist die Annahme zurückzuweisen, daß es der Klägerin nicht erlaubt sein könne, sich größere Beiträge von den Grundstückseigentümern zusagen zu lassen als diejenigen, zu welchen jene nach dem OStrfG verpflichtet seien. Die Klägerin mag Gründe der Billigkeit haben, sich bei ihren Forderungen auf den Ersatz der wirklichen Auslagen zu beschränken. Rechtlich ist sie weder durch

solche Gründe, noch durch das OStrfG in der Bemessung der Gegenleistung für eine Verpflichtung gehemmt, welche sie an sich ablehnen konnte. Schließlich kann dem Beklagten auch nicht darin beigetreten werden, daß das OStrfG in seinem Art 25 beabsichtigt haben sollte, Streitigkeiten über die Erfüllung solcher, von dem Gesetze gar nicht berührten Privatverträge vor die Verwaltungsgerichte zu verweisen. Der Wortlaut des Art 25 läßt gar keinen Zweifel darüber zu, daß die darin genannten Streitigkeiten ausschließlich solche sind, welche die in den Art 20, 23 u. 24 des Gesetzes bezeichneten Verpflichtungen betreffen. Dem öffentlich rechtlichen Charakter dieser auf Festsetzung durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung beruhenden Verpflichtungen entsprechend sollen Streitigkeiten hierüber vor den Verwaltungsgerichten ausgetragen werden. Für die vorliegende Streitigkeit als eine bürgerliche sind nach § 13 des GB die ordentlichen Gerichte zuständig. Vgl. hierzu Wielandt, Rechtsprechung des VerwGer Nr. 289, 285; Walz, OStrfG S. 189 Z. 2. Was die Einwendung der Beklagten gegen den Anspruch selbst anlangt, so erwiesen sich dieselben gleichfalls als ungerechtfertigt. Es findet in dem Wortlaut des Vertrags vom 29. März 1898 § 2 keinen Anhaltspunkt, wird vielmehr durch den Vergleich der zwei in diesem Paragraphen aufgenommenen Bestimmungen miteinander widerlegt, daß die Festsetzung der Kanal- und Bordsteinkosten nur eine vorläufige sein sollte, dergestalt, daß Klägerin, um diese Beträge zu erhalten, erst nachzuweisen hätte, daß sie dieselben wirklich aufgewendet habe. Die sofortige Aufnahme des ziffermäßigen Betrags dieser Kosten nötigt zu dem Schlusse, daß die Höhe dieser Verpflichtungen nicht erst nachträglich durch ein besonderes Abkommen geordnet werden sollte. Ob die Klägerin in der That jene Beträge für die fraglichen Arbeiten ausgegeben hat, ist belanglos. Ebenso ist unerheblich, ob die Kläger oder die Beklagten bei dem Vertrage von der Annahme ausgingen, daß die Ziffern des § 2 den wirklichen Aufwand darstellen. Beide Teile würden sich bei diesen Erwägungen lediglich auf dem Gebiete der Beweggründe ihres Handelns bewegt haben, welche in dem Vertrage selbst nicht zum Ausdruck gelangt sind.

Karlsruhe g. Schuhmacher, 8. Juni 1901.

Allerlei Statistisches.

Nachstehend bringen wir unsern Lesern einige statistische Angaben, die sie interessieren werden.

a Staatsschulden (der europäischen Großmächte.)

		(auf den Kopf der Bevölkerung)	
Frankreich	24,006,664,000 Mk.	623	Mk.
Großbritannien	12,954,816,000 "	319	"
Italien	9,448,912,000 "	298	"
Oesterreich-Ungarn	11,608,104,000 "	262	"
Deutschland	12,852,369,000 "	245	"
Rußland	13,193,990,000 "	102	"

Von den kleineren Staaten hat die Schweiz, mit 17,9 Mk. auf den Kopf der Bevölkerung am wenigsten Schulden. Auch in Schweden-Norwegen kommen nur 63 Mk. auf den Kopf, während in allen anderen Staaten über 100 Mk. auf den Kopf kommen. In Belgien 312 Mk., in den Nieder-

landen 382 Mt., in Portugal 343 Mt. und in Spanien 319 Mt.

b Bierverbrauch.

	pro Kopf
Großbritannien	145 Liter.
Deutschland	123 "
Oesterreich-Ungarn	35 "
Frankreich	23 "
Rußland	5 "
Italien	1 "

In Bezug auf den jährlichen Bierverbrauch steht England an der Spitze. Es folgen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Rußland und Italien. Man sieht, daß Bier im allgemeinen das Getränk der Germanen ist.

c Weinverbrauch.

Ein anderes Bild bietet der Verbrauch von Wein. Hier kommen auf den Kopf der Bevölkerung pro Jahr in

Frankreich	103 Liter.
Italien	95,5 "
Oesterreich-Ungarn	22,1 "
Deutschland	5,7 "
Rußland	3,3 "
Großbritannien	1,7 "

Der Wein ist das Leibgetränk der Romanen, von denen die Portugiesen 95,6 Liter, die Spanier gar 160,3 Liter pro Kopf verbrauchen.

d Branntweinverbrauch.

	pro Kopf.
Rußland	14,1 Liter.
Deutschland	13,2 "
Oesterreich-Ungarn	12,4 "
Frankreich	12,4 "
Großbritannien	8,4 "
Italien	2 "

Besonders groß ist der Verbrauch von Branntwein noch in Dänemark, indem 26,7 Liter verbraucht werden, während auf Schweden-Norwegen nur 7,7 Liter kommen. Das ist wohl ein Resultat der gegen den Genuß von Schnaps gerichteten Bewegung.

e Kaffeeverbrauch.

Hier kommen auf den Kopf der Bevölkerung in

Deutschland	2,8 klg.
Frankreich	1,38 "
Oesterreich-Ungarn	1,— "
Italien	0,47 "
Großbritannien	0,36 "
Rußland	0,01 "

Die eigentlichen Kaffeeländer sind die Niederlande mit 8,12 kg., Schweden-Norwegen mit 3,52 kg. und die Schweiz mit 3,2 kg. Da Dänemark auch 2,37 kg. verbraucht, kann man annehmen, daß der Kaffee den Germanen besonders sympathisch ist. In Spanien werden nur 0,27 kg., in Portugal 0,34 kg. verbraucht. Auch in den rein slavischen Ländern wie Serbien (0,31 kg.) und Bulgarien

(0,27 kg.) ist der Verbrauch von Kaffee äußerst gering. In England ersetzt den Kaffee der Thee (22,5 kg.). Ebenso in Rußland (2,86 kg.). Deutschland verbraucht von ihm nur 0,5 kg.

f Tabakverbrauch.

Am meisten geraucht wird in Deutschland wo 1,8 kg. auf den Kopf der Bevölkerung kommen. Der Oesterreicher raucht 1,41 kg., der Franzose 0,99 kg., der Britte 0,74 kg., der Italiener 0,60 kg., der Russe 0,48 kg. Am stärksten ist der Tabaksverbrauch in den Niederlanden mit 3,3 kg., in Belgien mit 2,11 kg. und in Schweden-Norwegen mit 2,1 kg.

Briefkasten.

Herrn Gemeindevorsteher B. in U. Reichsgoldmünzen zu 5 Mt. gelten seit 1. Oktober 1900 nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel, wurden aber bis 30. September 1901 bei den Reichs- und Landesklassen in Zahlung genommen oder in Reichswünzen umgetauscht.

Oesterreichische Vereinsthaler gelten vom 1. Januar 1901 nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel und werden seit 1. April 1901 auch bei den Reichs- und Landesklassen nicht mehr in Zahlung oder zur Umwechslung angenommen.

Reichs-Zwanzigpfennigstücke aus Silber sollen von den öffentlichen Kassen nicht wieder verausgabt, sondern für Rechnung des Reichs eingezogen werden. Auch die Reichs-Zwanzigpfennigstücke aus Nickel sollen mit einjähriger Einlösung, jedoch nicht vor dem 1. Januar 1903 außer Kurs gesetzt werden.

Hr. Rechflr. U. in B. Nach ihrer Darstellung haben im Jahre 1901 betragen:

Die Grundstockeinnahmen	
Viegeigentserlös	844 Mt.
Einkaufsgelder	377 "
Zusammen 1221 Mt.	
Die Grundstockausgaben	
Planmäßig nach dem Voranschlag für 1901 vollzogene Schuldentilgung	700 Mt.
Bei der Sparkasse N. verzinslich angelegt	600 "
Zusammen 1300 Mt.	

Am 1. Januar 1901 war ein Wirtschaftsguthaben im Betrage von 1244 Mt. vorhanden.

Sie glauben, daß die im Voranschlag vorgesehene Quote mit 700 Mt. dem Grundstock in der Abrechnung für 1901 gutgeschrieben werden könne.

Wir sind anderer Meinung.

Die im Voranschlag vorgesehenen und zur Schuldentilgung verwendeten Beträge können nach § 41 der Rechnungsanweisung dem Grundstock nur dann gutgeschrieben werden, wenn sie in Wirklichkeit aus Wirtschaftsmitteln bestritten worden sind.

Vorausgesetzt, daß im vorliegenden Falle die weiteren Voraussetzungen des § 41 der R.-A. für die Gutschrift vorliegen, wird die Grundstockabrechnung für 1901 zu lauten haben:

Einnahmen	
Viegeigentserlöse	844 Mt.
Einkaufsgelder	377 "
Gutschrift nach § 41 der Rechnungsanweisung	79 "
1300 Mt.	

Ueberschlag (Einnahmen)	1300 M.
Ausgaben	
Schuldentilgung	700 M.
Kapitalanlage	600 "
Wirtschaftsguthaben	1244 "
	<u>2544 M.</u>

Wirtschaftsguthaben auf 1. Januar 1902 1244 M.

Bei 1221 M. Grundstockeinnahmen und 1300 M. Grundstockausgaben ist nur der Betrag von 79 M. von der Wirtschaft aufgebracht worden, weshalb auch nur dieser Betrag gutgeschrieben werden durfte.

Der Voranschlagsaufstellung für 1902 sind folgende Feststellungen zu Grunde zu legen.

Dem Grundstock waren im Jahre 1901 zuzuführen

a. die Einnahmen desselben mit	1221 M.
b. aus Wirtschaftsmitteln der im Voranschlag vorge-	
sehene Betrag mit	700 "
	<u>Zusammen . 1921 M.</u>

Thatsächlich wurden dem Grundstock im Jahre 1901 aber nur zugeführt der Betrag von 1300 "

somit zu wenig 621 M.

welcher Betrag im Voranschlag für 1902 vorzusehen ist, falls nichts Anderes beschlossen werden sollte. Die Gemeinde wäre nämlich, da ein Grundstockguthaben nicht besteht, berechtigt, die eingegangenen Grundstockgelder zur Schuldentilgung zu verwenden, nur sollte das in § 15 vorletzter Absatz der Voranschlagsanweisung näher bezeichnete Verfahren eingehalten werden,

Kursbericht vom 24. Februar 1902.

Bezeichnung	Zinssfuß %	31. Debr. 1901	24. Febr. 1902
Deutsche Reichsanl. (conv.)	3 1/2	100.80	102.30
dto. dto.	3 1/2	100.70	102.40
dto. dto.	3	90.70	93.25
Bad. Staatsanl. (fl.)	3 1/2	99.—	100.—
Bad. Staatsanl. (Mark)	3 1/2	99.70	100.40
dto. dto. (v. 1892/94)	3 1/2	99.70	100.50
dto. Eisenbahnanl. (neu)	4	105.—	—
Freiburg	4	102.90	103.60
Karlsruhe	3	89.75	91.75
Mannheim	4	102.50	—
Heidelberg	3 1/2	96.50	—
Baden	3 1/2	96.—	—
Offenburg	3 1/2	95.50	98.—
Rhein. Hypothekbank-Pfandbr. (unf. bis 1902)	4	100.—	101.—
dto. (unf. bis 1907)	4	101.—	102.50
dto. (versch.)	3 1/2	93.—	97.—

Druckfehlerberichtigung.

Seite 298 Zeile 10.	„erscheinen“ statt „erschiene“.
„ „ 19.	„ausgegangen“ statt „ausgesprochen“.
„ „ 24.	„den Gemeinden“ statt „der Gemeinden“.
„ 300 „ 5.	„regieren“ statt „regen“.

Anzeigen.

Hilfstabellen

zur Berechnung von Steuern, Gemeindeumlagen, Feuerversicherungsbeiträgen etc. etc. können bei

L. Kall, Groß. Revisor in Weinheim

bezogen werden.

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen u. Leipzig.

Die
Entwicklung des Sparkassenwesens
im
Grossherzogtum Baden.

Von
Dr. Friedrich Schulte.

(Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen, herausgegeben von Carl Johannes Fuchs, Gerhard von Schulze-Gävernitz, Max Weber. V. Band. Erstes Heft.) 8. 1901.

Preis im Abonnement Mf. 2.40.
Preis im Einzelverkauf Mf. 3.50.

Den Herren **Gemeinderechnern** und **Rechnungsstellern** empfehlen wir unser großes Lager in

Rechnungs-Impressen
aller Sorten.

Spezialverzeichnis gerne zu Diensten.
Vorzügliche Papiere. Billige Preise. Prompte Bedienung.

Th. Schneider's Buchdruckerei Engen.
Impressen-Verlag.

Anzug-Stoffe!

liefern zu
besonders günstigen
Vorteilen: die

Vertragsfirma vieler
Beamten- und
Gelehrten-Vereine

Wilh. Schreiber Stuttgart,
Nur bewährte Fabrikate! Musterhefte, Tübingenstr. 21.

Geschäftsstelle: Amtsrevident B i d e l in Engen.

(In allen auf die Bestellung, den Versandt etc. der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten wolle man sich an die Geschäftsstelle wenden.)

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Engen, Schriftleitung in Konstanz.
Druck: Th. Schneider's Buchdruckerei in Engen.